

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 02.03.2020 beantragte die Firma Grosskraftwerk Mannheim AG Marguerrestr. 1 in 68199 Mannheim die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung von gereinigtem Abwasser der Rauchgasentschwefelung (REA) aus der Rauchgasentschwefelungsabwasser-Aufbereitungsanlage (RAA) Block 6/7/8, vermischt mit dem Kühlwasser des Blocks 7, über den vorhandenen Kühlwasserauslaufkanal bei km 415,7075 in den Rhein. Aufgrund gestiegener Anforderungen an die Einleitung wird zur Verbesserung der Ablaufwerte, die Technologie mit einer Erweiterung der Filtrationsstufe ertüchtigt. Damit wird eine Nebenanlage der immissionsschutzrechtlich genehmigten Blöcke 6, 7 und 8 geändert. Für diese Anpassung hat die Firma Grosskraftwerk Mannheim AG mit Schreiben vom 22.07.2020 einen Antrag auf Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage nach § 16 (2) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gestellt.

Für dieses Vorhaben wurde eine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchgeführt. Das Vorhaben wird beurteilt nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG und nach der Ziffer 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der Vorprüfung waren die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser aufgrund von Stoffeinträgen in den Rhein maßgeblich zu betrachten. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine bereits bestehende Einleitung. Die beantragte Jahresmenge wird von 160.000 m³/Jahr auf 150.000 m³/Jahr, die maximal zulässige kurzzeitige Spitzenmenge von 37 m³/h auf 30 m³/h reduziert. Mit der Verbesserung der Abwasserreinigung werden künftig geringe Einleitwerte eingehalten. Neben der Reduzierung beim Parameter TOC werden die für die Einleitung relevanten Schwermetalle zum Teil um mehr als die Hälfte reduziert. Somit sind bei Einhaltung der Grenzwerte keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das durch die Einleitung in den Rhein, direkt betroffene Schutzgut Wasser zu erwarten. Andere Schutzgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 02.12.2020 Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung Umwelt Referate 54.1 und 54.3